

FAMILIENZENTRUM **OASE** REINACH



# STATUTEN

## **1. Name**

Unter dem Namen Familienzentrum OASE Reinach besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Reinach/BL.

## **2. Zweck**

Der Verein betreibt das Familienzentrum OASE und bietet in den Bereichen Familie und Erziehung Kurse, Informationen und Vorträge an.

## **3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Beitritt ist durch schriftliche Anmeldung jederzeit möglich.

Die Mitglieder des Vereins sind automatisch Passivmitglieder des Trägervereins Treffpunkt Leimgruberhaus.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

Bei Austritt erlischt auch die Passiv-Mitgliedschaft im Trägerverein Treffpunkt Leimgruberhaus.

Über den begründeten Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat Rekursrecht an der Mitgliederversammlung.

## **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **5. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innert 30 Tagen einzuberufen aufgrund

- eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses
- eines Antrages von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- des Verlangens der Revisoren.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor ihrem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen: Präsidium, Vorstandsmitglieder, zwei Rechnungsrevisoren
- Entscheidung über Rekurse der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **6. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Vorstandsmitglieder werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Der Vorstand organisiert sich unter der Leitung des Präsidiums selbst und hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Organisation vereinsinterner Abläufe
- Abschluss und Einhaltung des Leistungsvertrages mit der Gemeinde Reinach
- Rechtshandlungen, die nicht statutarisch oder aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

## **7. Die Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **8. Finanzen**

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Gemeindebeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Betrieb und Veranstaltungen
- Spenden

Die Jahresrechnung ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres abzuschliessen.

## **9. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17. September 2021 in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Mai 2017.

Reinach, 17. September 2021

Für den Vorstand:



Helene Ott

Die Aktuarin:



Béa Würsten